

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Weiße Maulbeere Georgplatz“

Vom 10. Juni 1999



Mit Maulbeeren könnte sich Theodor Körner die Zeit versüßen, während er die Autos am verkehrsreichen Georgplatz beobachtet. Das Naturdenkmal Weiße Maulbeere beschützt die Statue des Freiheitskämpfers aus napoleonischer Zeit. Foto: Schoeffler

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf dem Flurstück Nr. 934/65 der Gemarkung Altstadt I auf dem Georgplatz befindliche Weiße Maulbeere (*Morus alba* L.) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich zuzüglich 3 m im Umkreis (Wurzel- bzw. Schutzbereich), mindestens jedoch bis 13 m im Umkreis des Stammes.

(3) Der Standort des Baumes ist in einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Verordnung (Anlage).

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen unmittelbar angrenzende Umgebung

- wegen dessen Seltenheit im Stadtgebiet, in Verbindung mit der besonderen Ausprägung und Eigenart,
- wegen des für diese Art einzigartigen Straßenbaumstandortes in Dresden und
- aus kulturhistorischen und gehölkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen oder führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisher-

rigen Umfang, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist,

2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

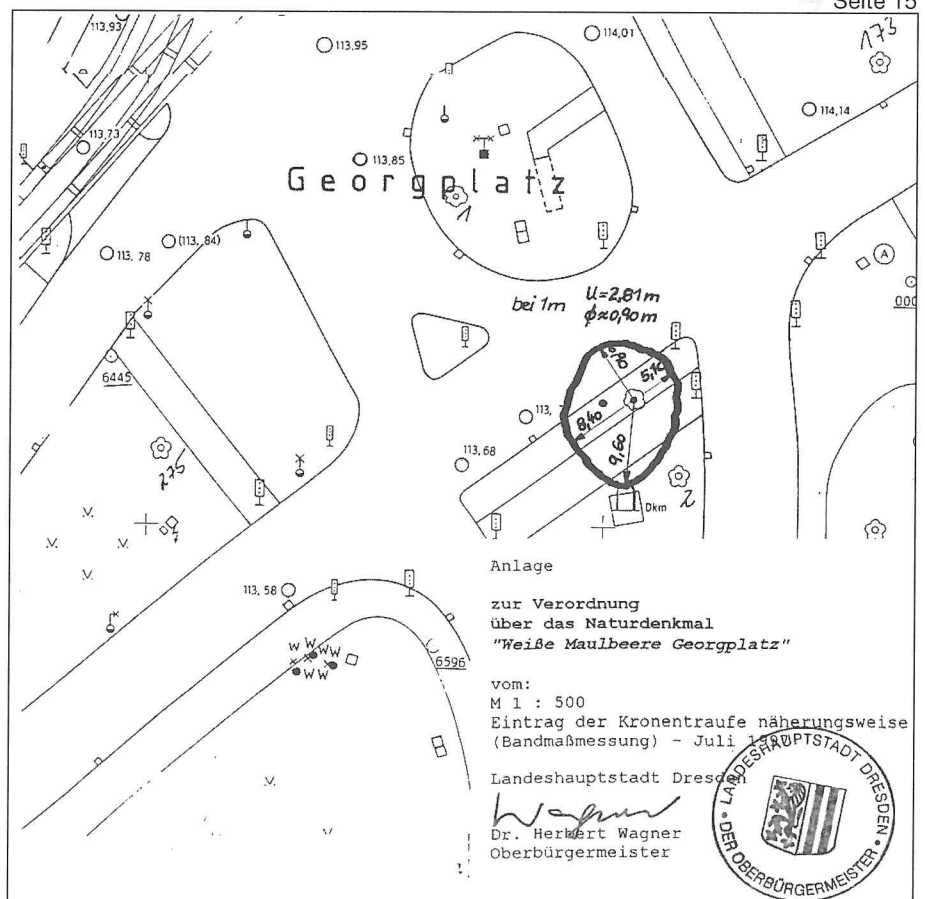
§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Das Naturdenkmal ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, dass seine gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

1. Vorhandene Oberflächenbefestigungen sind bei deren Rekonstruktionen, Umbauten und dgl. so offenporig gemäß dem Stand der Technik zu gestalten, wie es die Funktion des jeweiligen Grundstücksteiles gestattet.
2. Der Eintrag von Auftaumitteln in den unbefestigten Schutzbereich ist durch geeignete Maßnahmen weitestgehend zu minimieren.
3. Reparaturen, Sanierungen und Neuverlegungen von Leitungen sind gemäß dem Stand der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmales dementsprechend ausgeschlossen werden. Bei kurzfristig erforderlichen Störungsbesei-

Seite 15



Seite 15

tigungen (Havarien) ist dem Stand der Technik entsprechend schonend im Baumbereich zu arbeiten und die Untere Naturschutzbehörde zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren. Diese nimmt kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Information, die Aufgrabungen vor der Wiederverfüllung ab.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne eine Befreiung nach § 6 Handlungen vornimmt, die entgegen § 3 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen oder führen können.

2. ohne eine Befreiung nach § 6 im Bereich des Naturdenkmales entgegen § 3 Abs. 2

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt,
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten

aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,

2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,

2.9 die Wasserführung des Bodens verändert.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, 20. Juli 1999

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Festsetzung des Naturdenkmales „Scharlach-Weißdornbäume Heubnerstraße“

Vom 10. Juni 1999

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss vom 10. Juni 1999 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die sich auf den Flurstücken Nr. 384 b, 195 r der Gemarkung Altstadt II und dem Flurstück Nr. 373 h der Gemarkung Striesen, entlang der Heubnerstraße, beginnend vom Stresemannplatz bis zur Bertolt-Brecht-Allee befindlichen Scharlach-Weißdornbäume (*Crataegus coccinea* L. Sarg.) werden als Naturdenkmal festgesetzt.

(2) In die Festsetzung sind die jeweiligen Wurzelbereiche der Einzelbäume einbezogen. Diese ergeben sich grundsätzlich straßenseitig bis 2 m von der Bordsteinkante und fußwegseitig bis Kronentraufe, zusätzlich 2 m.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der Straßenbaum-pflanzung und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung wegen ihrer Seltenheit,

- wegen ihrer besonderen Ausprägung und Eigenart und
- aus gehölkundlichen Gründen.

§ 3 Verbote

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung der Bäume bzw. deren Wurzelbereiche führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:



Die Scharlach-Weißdornbäume an der Heubnerstraße im Striesener Südwesten erfreuen mit ihrem Farbenspiel: Die Blüten entfalten sich weiß-rosa über den grünen Blättern, die Früchte werden scharlach-rot.
Foto: Schoeffler

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren oder Beparken von Flächen, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austretenlassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

§ 4 Zulässige Handlungen

Zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit im § 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Bäume des Naturdenkmales sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten und zu verbessern, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten sind:

1. Die Baumscheiben sind auf mindestens